



Der Staatssekretär

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

7. September 2022

Seite 1 von 4

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
z.Hd. der Abteilungsleitungen 4

Aktenzeichen:

323 – 71.06.27.17-000033

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Mostapha Bouklouâ

Telefon 0211 5867-3347

Mostapha.Boukloua@msb.nrw.

de

nachrichtlich:

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Beschleunigte Aufnahme neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler an einer Schule

Sehr geehrte Frau Diers,
sehr geehrte Abteilungsdirektoren,

mit dem Rahmenkonzept zur Beschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung des Krieges in der Ukraine und seinen Folgen für die Schulen in Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Schule und Bildung allen Akteuren in der Schullandschaft frühzeitig ein umfassendes Unterstützungs- und Informationsangebot bereitgestellt.

Gleichwohl stellt der durch die schulpflichtigen geflüchteten Kinder und Jugendlichen entstandene Mehrbedarf an zusätzlichen Schulplätzen zahlreiche Schulträger vor große Herausforderungen. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Schulträger, eine ausreichende Zahl von Schulplätzen und entsprechendem Schulraum vorzuhalten. Angesichts des kriegsbedingten Zuzugs aus der Ukraine in diesem Jahr kommen die vorhandenen Raumkapazitäten vielerorts an ihre Grenzen.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Um den bestehenden Herausforderungen in der Schulraumfrage besser begegnen sowie eine beschleunigte Schulplatzvermittlung gewährleisten zu können, bestehen folgende Handlungsmöglichkeiten, welche Schulträger – ausschließlich im Bedarfsfall unzureichender Schulplätze – in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen sollen:

- **Unterricht außerhalb des Stammschulgeländes**

Es wird, wie bereits im Frühjahr geschehen, auf die im Runderlass BASS 13-63 Nr. 3 unter 3.7 genannte Möglichkeit hingewiesen, Unterricht für ausschließlich neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler befristet außerhalb des Stammschulgeländes zu erteilen. Eine Beschulung außerhalb des Stammschulgebäudes kann auf Antrag des Schulträgers von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden, bedarf jedoch eines pädagogischen Konzepts, das regelmäßige Begegnungen mit den anderen Schülerinnen und Schülern des Hauptstandortes zur Förderung der Integration sicherstellt.

- **Anpassung der über die Deutschförderung hinausgehenden Fachunterrichtsangebote**

Es wird die Möglichkeit eröffnet, von dem im Runderlass BASS 13-63 Nr. 3 vorgesehenen Gesamtumfang des Unterrichts abzuweichen. Gleichwohl soll ein Wochenstundenumfang von mindestens 20 Stunden, d.h. acht bis zehn Stunden Fachunterricht, angeboten werden. Von Nummer 3.6 (Umfang der Deutschförderung) kann nicht abgewichen werden. Darüber hinaus können die Schulen zur Stärkung und Unterstützung der Kompetenzen eigenverantwortliches Arbeiten in sog. Lernzeiten anbieten.

- **Mehrphasenbetrieb im Nachmittagsbereich**

Des Weiteren wird ein Dispens von Nummer 1.1 des Runderlasses BASS 12-63 Nr. 3, der den Beginn des Unterrichts für 7.30-8.30 Uhr verbindlich regelt, erteilt. Den Schulträgern ist für den begrenzten Zeitraum bis zu den Sommerferien im Schuljahr 2022/2023 gestattet, einen Mehrphasenbetrieb im Nachmittagsbereich vorzusehen. Der Nachmittagsunterricht wird zeitlich altersgerecht gestaltet. Diese Maßnahme ermöglicht den Schulträgern eine zusätzliche Nutzung ihrer Gebäudekapazitäten im Anschluss an die allgemeine Unterrichtszeit und kommt vorrangig an den Schulformen in Betracht, die nicht im Ganztagsbetrieb unterrichten.

- **Gemeindeeigene bzw. angemietete Räumlichkeiten**

Ebenso sind als weitere organisatorische Maßnahmen die Nutzung zusätzlicher gemeindeeigener oder angemieteter Räumlichkeiten als provisorischer Schulraum sowie der Abschluss von Beschulungsvereinbarungen mit Nachbarkommunen denkbar. Diese können allerdings nur durch den Schulträger selbst veranlasst werden.

- **Einstellung von Lehrkräften für den Herkunftssprachlichen Unterricht auf Stellen für den zusätzlichen Grundbedarf**

Aufgrund der noch nicht absehbaren Entwicklung bei der Aufnahme von geflüchteten Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine werden zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung derzeit insgesamt 1.052 zusätzliche Stellen für den Grundbedarf für das Schuljahr 2022/23 zugewiesen. Diese Stellen dürfen auch zur Wahrnehmung von unterrichtlichen bzw. Unterricht unterstützenden Tätigkeiten durch andere Personen als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden, z.B. durch Personen, die die fachlichen Voraussetzungen für die sogenannten „HSU-Lehrkräfte“ erfüllen. Die Regelungen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG) bleiben unberührt.

- **Personelle Bedarfe für befristete Einstellungen**


Das MSB hat bereits frühzeitig auf die durch den Krieg in der Ukraine einsetzende Zuwanderung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher reagiert und den Schulen mit Erlass vom 11.04.2022 weitergehende Möglichkeiten gegeben, personelle Bedarfe für befristete Einstellungen auszuschreiben. Neben befristeten Beschäftigungen mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1 TzBfG) soll zu diesem Zweck auch die Möglichkeit des § 14 Abs. 2 TzBfG zur sachgrundlos befristeten Beschäftigung genutzt werden.

Bei sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnissen ist zwingend das gesetzliche Vorbeschäftigungsverbot zu beachten (§ 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG). Dies schränkt in der Praxis den potentiellen Bewerberkreis ein. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, kann jedoch von den in o.g. Erlass dargestellten Möglichkeiten der Befristung mit Sachgrund Gebrauch gemacht werden: Lehrkräfte im Ruhestand bzw. der Rente oder Lehrkräfte in der Beurlaubung können mit Sachgrund befristet eingestellt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 TzBfG). An Schulen, die im Rahmen der Beschulung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler örtlich Projekte durchführen und dadurch befristet einen zusätzlichen Personalbedarf haben, ist ebenfalls schon jetzt auch eine Befristung mit Sachgrund möglich (Projektbefristung, § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG). In diesen Fällen besteht kein Vorbeschäftigungsverbot.

Die genannten Maßnahmen können die Schulträger in die Lage versetzen, kurzfristig zusätzlichen Schulraum anzubieten, um schulpflichtige Kinder und Jugendliche zur Umsetzung ihres Rechts auf Bildung zu verhelfen. Sie entbinden die Schulträger nicht von ihrer Aufgabe einer, basierend auf den aktuellen sowie der absehbaren Entwicklung der Schülerzahlen, schlüssigen Schulentwicklungsplanung.

Dieser Erlass ist befristet bis zum Beginn der Sommerferien des Schuljahres 2022/2023.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Urban Mauer', written in a cursive style.

Dr. Urban Mauer